

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist massgebend:

- der abgeschlossene Vertrag, bzw. die Auftragsbestätigung der New Energy Scout GmbH;
- die AGB der New Energy Scout GmbH
- das schweizerische Recht

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen hat - sofern vorhanden - die Vertragsurkunde, andernfalls die angenommene Offerte Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben beim Bestehen einer Vertragsurkunde Vorrang vor der abgegebenen Offerte und die abgegebene Offerte und diese AGB haben Vorrang vor den Ausschreibungsunterlagen (Pflichtenheft).

Die AGB bilden einen festen Bestandteil jedes zwischen New Energy Scout GmbH und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Demzufolge gelten sie anlässlich einer Bestellung, einem Vertragsabschluss oder bei der Warenannahme als bekannt und ohne jeglichen Vorbehalt angenommen. New Energy Scout GmbH behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die Aushändigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die New Energy Scout GmbH an den Kunden gilt als ausdrückliche Ablehnung sämtlicher entgegenstehender Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Abweichung von diesen AGB wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag mit der New Energy Scout GmbH ist zustande gekommen:

- wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben; oder
- wenn die New Energy Scout GmbH eine Bestellung/einen Auftrag schriftlich bestätigt hat; oder
- wenn die New Energy Scout GmbH eine Bestellung/einen Auftrag durch eine konkludente Erfüllungshandlung, z.B. durch Zusendung bestellter Ware oder Ausführung des erteilten Auftrags, annimmt.

3. Angebote

Alle Angebote auf Web-Seiten, in Prospekten und Ausstellungen erfolgen freibleibend und unverbindlich. New Energy Scout GmbH ist nur an Angebote gebunden, die persönlich und schriftlich an Kunden gerichtet werden. Unsere Angebote bleiben höchstens drei Monate gültig. Das Produktsortiment kann jederzeit und ohne besondere Anzeige geändert werden.

4. Auftragsbestätigung

Für den Umfang und die Ausführung von Lieferungen und Aufträgen ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Zusatzmaterial und -leistungen, die nicht darin enthalten sind, werden verrechnet.

5. Lieferfristen

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nach dem Vertragsabschluss und nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen. Die vereinbarten Lieferfristen gelten unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an der Fertigungsanlage, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferanten, Massnahmen oder Verfügung von Behörden, Betriebs- und Verkehrsstörungen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse entbinden die New Energy Scout GmbH von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist und verlängern diese entsprechend der Dauer des verzögernden Ereignisses.

Soweit es am Kunden liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er der New Energy Scout GmbH Mehraufwendungen zu vergüten.

Ist die Lieferung auf Abruf durch den Kunden vereinbart, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Sofern keine besondere Frist festgelegt ist, beträgt diese längstens 6 Monate nach Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die New Energy Scout GmbH berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

6. Lieferung inkl. Montage

Bei Lieferung inklusive Montage gelten für die Montage zusätzlich zu diesen AGB die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten gemäss SIA 118 (jeweils neueste Fassung).

Bei Widersprüchen gehen diese AGB vor. Die Zufahrt zur Baustelle für einen LKW, sowie eine unentgeltliche Kran- und Warenliftbenutzung sind bauseits zu gewährleisten. Erfolgt seitens des Bestellers keine Abnahme des Werks und wird auch keine solche verlangt, gilt das Werk zehn Werktage nach Vollendung der Montage als genehmigt und angenommen.

7. Allgemeine Montage- und Demontagebedingungen

Bei der Demontage vorbestehender Bauten oder Anlagen können bestehende Anschlüsse aus Putz, Platten, Farbe usw. je nach Zustand trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt beschädigt werden, was eine unmittelbare Ausbesserung auf Kosten des Kunden erfordert, damit das Erstellen der Anschlüsse möglich ist.

Trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt bei Bohrarbeiten kann es zu Ausbrüchen und Absplitterungen kommen. Für Folgekosten, die dem Kunden daraus entstehen, kann die New Energy Scout GmbH nicht haftbar gemacht werden.

Zu 7. Allgemeine Montage- und Demontagebedingungen

Unterputz-Zuleitungen von Wasser oder Strom, sowie Abwasserrohre, die sich im Montagebereich der zu montierenden Elemente befinden, sind der New Energy Scout GmbH durch die Bauleitung vor Montagebeginn anhand von Plänen oder anderen aussagekräftigen Aufzeichnungen schriftlich bekannt zu machen damit ein Anbohren vermieden werden kann. Ohne entsprechende Bekanntmachung lehnt die New Energy Scout GmbH im Schadensfall jede Haftung ab.

Regierapporte sind wenn möglich auf der Baustelle zu unterschreiben, andernfalls werden sie dem Kunden zugestellt, sind umgehend zu prüfen und unterschrieben zu retournieren. Eventuelle Differenzen sind unverzüglich zu melden. Regiearbeiten, die -um Schäden zu vermeiden- sofort ausgeführt werden müssen, kann die New Energy Scout GmbH auch ohne Rückfrage und offiziellen Auftrag gegen Verrechnung ausführen. Die Bauleitung bzw. der Kunde ist sofort zu informieren. Haftbar ist dabei immer der Auftraggeber des Hauptauftrages. Vergebliche Anfahrtszeiten, sowie Ausfallzeiten aus bauseitigen Gründen, werden nach Aufwand verrechnet. Die weiteren Termine richten sich nach der jeweils herrschenden Auslastung.

Für die Monteure muss ein Parkplatz auf der Baustelle zur Verfügung stehen. Mehraufwendungen für Parkplätze ausserhalb der Baustelle werden dem Auftraggeber verrechnet. Strom, Wasser sowie weitere Baustelleneinrichtungen sind der New Energy Scout GmbH unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8. Übergang von Nutzen und Gefahr

Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über, auch wenn die Lieferung einschliesslich Montage erfolgt. Transportschäden sind mit dem Frachtführer abzuwickeln. Verzögert sich der Versand infolge Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

9. Transport

9.1 Transportkosten und Verpackungsmaterial

Kosten für Abladen, Kran, spezielle Maschinen usw. sind in den Preisen der New Energy Scout GmbH nicht inbegriffen und werden nach gültigem Tarif bei der Rechnungsstellung verrechnet. Für Lieferungen per LKW erheben wir einen prozentualen Zuschlag für Transportkostenanteile auf dem Nettofakturawert. Diese Kosten werden im Fall von Preisschwankungen bei Treibstoff und Steuern laufend angepasst. Verpackungsgegenstände können dem Kunden zum Selbstkostenpreis fakturiert werden.

9.2 Transport und Abladen

Der Transport und das Abladen erfolgen auf Risiko des Kunden. Kann der einwandfreie Empfang der Ware nicht bestätigt werden, insbesondere bei geforderten Baustellen-Lieferungen, geht das Risiko für Diebstahl und/oder Beschädigungen stillschweigend auf den Besteller über.

9.3 Transportschäden und Versicherung

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbarten, hat der Kunde eine Transportversicherung abzuschliessen.

10. Mängelrüge

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Spediteur hat die Beschaffenheit der Ware unmittelbar nach Erhalt zu prüfen. Mängelrüge bezüglich der Ware sowie Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung werden nur berücksichtigt, wenn sie sieben Tage nach Erhalt der Ware unter Vorlage der Lieferpapiere oder der Rechnung bei der ausliefernden Verkaufsstelle schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die bei sofortiger Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Versäumt dies der Kunde, gilt die Ware als genehmigt. Die Mängel sind genau zu bezeichnen. Beanstandete Ware darf unter keinen Umständen eingebaut, respektive weiterverwendet werden; ansonsten gilt sie als genehmigt. New Energy Scout GmbH gibt die Mängelrüge umgehend an den betreffenden Lieferanten oder Hersteller weiter.

11. Warenrücksendungen

Waren, die von New Energy Scout GmbH richtig geliefert wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Eine Vergütung nach Abzug einer Umtriebsentschädigung erfolgt nur gegen retournierte Waren im Neuzustand. Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Die Rücknahme defekter Waren sowie Sonderanfertigungen und angebrochener Packungen ist ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

Der Kunde akzeptiert mit der Warenannahme den Eigentumsvorbehalt von New Energy Scout GmbH an gelieferter Ware aus jedem zwischen den Parteien abgeschlossenen Kaufvertrag. Der Kunde wird erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware.

13. Recycling

Demontage, Abtransport und Entsorgung bestehender Konstruktionen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, falls kein Festpreis vereinbart wurde. Als Sondermüll zu entsorgende Konstruktionen werden separat verrechnet.

14. Gewährleistung

Die Gewährleistungsbestimmungen gelten für alle gelieferten Waren, unabhängig davon ob eine reine Warenlieferungen oder eine Lieferungen mit Montagepflicht vereinbart wurde.

14.1 Rechtsgewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden für rechtliche Mängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung:

Weist die gelieferte Ware rechtliche Mängel auf, hat der Kunde der New Energy Scout GmbH eine angemessene Frist für die Beseitigung der rechtlichen Mängel oder die Lieferung mängelfreier Ware anzusetzen. Hingegen hat er, sofern nichts anderes vereinbart wurde, keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Aufhebung des Vertrags.

14.2 Sachgewährleistung

14.2.1 Für Drittprodukte gilt die Gewährleistung des Herstellers, unter Ausschluss jeder weiteren oder anderen Gewährleistung der New Energy Scout GmbH.

14.2.2 Im Übrigen werden die Gewährleistungsansprüche des Kunden für Sachmängel im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung:

Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Ware.

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden, welche durch nicht korrekten Einbau, unsachgemässe Behandlung, Reparatur durch ungenügend qualifizierte Personen, Fremdeinwirkung, normale Abnutzung, Feuchtigkeit, mangelhafte oder unsachgemässe Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, äussere Einflüsse (Wasser, Feuer, Lauge, Salz, anormale Umwelteinflüsse), sowie anderer Gründe, welche die New Energy Scout GmbH nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

Die New Energy Scout GmbH ist von ihrer Gewährleistungspflicht für Sachmängel befreit, solange der Kunde der Ware mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist.

14.3 Verjährung

Soweit gesetzlich keine andere zwingende Frist gilt, verjähren die die Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der Sache mit Ablauf von einem Jahr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit bei reiner Warenlieferung mit der Lieferung und bei der Lieferung mit Montage mit der Montage zu laufen.

15 Haftung

New Energy Scout GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen haften ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden. Für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet New Energy Scout GmbH bis zu 20 % der Vergütung der Eigenleistungen (inkl. Unter-beauftragte) unter Ausschluss der eingesetzten Drittprodukte. Die Begrenzung gilt nicht für die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden.

Eine Haftung von New Energy Scout GmbH für mittelbare, indirekte oder Folgeschäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Verdienstaustausch, Mehraufwendungen, Kosten für Ersatzbeschaffungen etc. wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt für sämtliche vertragliche, einschliesslich vorvertragliche Ansprüche. Nicht eingeschränkt wird jedoch die gesetzliche Haftung, insbesondere diejenige für Personenschäden.

Im Haftungsfall kann der Kunde ausschliesslich die in diesen AGB festgelegten Ansprüche geltend machen.

16 Preise

New Energy Scout GmbH behält sich das Recht vor, die abgegebenen Preise jederzeit ohne Ankündigung zu ändern. Verrechnet werden die im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preise. Treten ohne Verschulden von New Energy Scout GmbH Ausführungsverzögerungen von mehr als sechs Monaten auf, so ist New Energy Scout GmbH berechtigt, die zum Zeitpunkt der Ausführung geltenden Preise zu berechnen. Wird nichts anderes vereinbart, verstehen sich Preise ab Werk ohne Kosten für Verpackung und Lieferung sowie eventuelle Montagen, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. Steigen die Produktionskosten in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, insbesondere wegen einer Verteuerung der Preise für Rohstoffe und Bestandteile, wegen einer Steigerung der Fracht- oder der Verkehrsgebühren oder wegen Lohnerhöhungen, ist die New Energy Scout GmbH berechtigt, ihre Preise entsprechend diesen Kostensteigerungen durch einseitige Erklärung zu erhöhen. Jede einseitige Preiserhöhung ist dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

17 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist lautet grundsätzlich 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Wo es die Umstände erfordern, insbesondere bei Bestellungen von Einzel-, Sonder- oder Massanfertigungen wird New Energy Scout GmbH ermächtigt, Barzahlung, Anzahlung, Sicherstellung, Vorauskasse, oder Bezahlung vor Ablauf der Zahlungsfrist zu verlangen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne besondere Mahnung in Verzug. New Energy Scout GmbH ist berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu handelsüblichen Konditionen zu verlangen.

Zu17 Zahlungsbedingungen

Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder die mit ihren Zahlungen in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden. Bei Verzug des Kunden kann New Energy Scout GmbH die weiteren Arbeiten/Lieferungen zurückhalten, bis der Verzug behoben ist. Geschieht dies nicht, kann New Energy Scout GmbH vom Vertrag zurücktreten. New Energy Scout GmbH behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug verkaufte Ware zurückzunehmen. Zahlungen sind auch dann fristgerecht zu leisten, wenn Mängel bestehen oder Nacharbeiten nötig sind, welche den Gebrauch der Ware nicht verunmöglichen.

18 Verrechnung

Jede Verrechnung des Preises für die gelieferte Ware oder für die erbrachte Dienstleistung mit Forderungen gegenüber der New Energy Scout GmbH ist ausgeschlossen. Das Verbot der Verrechnung gilt insbesondere für Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche.

19 Zusätzlich gelten bei Dienstleistungsverträgen für Planungen und Beratungen (Auftragsverhältnis) die folgenden Bestimmungen:

19.1 New Energy Scout GmbH ist berechtigt die Auftragserfüllungen Dritten zu übertragen. Sie haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten. Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Kunden stehen, haftet sie nicht.

19.2 New Energy Scout GmbH hat die vereinbarten Leistungen mit der fachgerechten Sorgfalt zu erbringen; die geschuldete Leitung bemisst sich nicht einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis.

19.3 Haftung

New Energy Scout GmbH haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.

19.4 Vergütung

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erbringt New Energy Scout GmbH ihre Leistungen nach Aufwand gemäss den jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Ansätzen der New Energy Scout GmbH. Die Preisangaben verstehen sich ohne MwSt. Kosten und Auslagen sind vom Kunden zusätzlich zu entschädigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, falls ein solcher vereinbart wurde.

20 Urheberrecht

Das Urheberrecht an seinem Werk verbleibt bei New Energy Scout GmbH. Als Entwürfe gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

21 Übertragung

Rechte und Pflichten aus diesen AGB, bzw. dem jeweiligen Einzelvertrag dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte übertragen werden. Diese Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden. Nicht als Dritte gelten einzelne Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

22 Salvatorische Klausel

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden AGB ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung oder AGB zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

23 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Firmensitz in CH-8400 Winterthur. Der Vertrag und die vorliegenden AGB unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.